

15.11.2021
Datum

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 064-012-I

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger- lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs IX.20.....teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat II.22.....die Examensklausuren schreiben werde.

Verwaltungsgericht Weimar
ZK 732/16 We

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsstreit

des Herrn Bernd Müller, Waldstraße 1, 98695 Illmenau,

Prozessbevollmächtigte: ^{Klagers,} ~~Behauptung~~ Dr. Pfeffer, Am Mönchhof
4, 99862 Göttha,

gegen

den Illm-Weis, vertreten durch den Rechtsanwalt, Ritterstraße 14,
99310 Arnstadt,

Schlichter

wegen ...

hat das Verwaltungsgericht Weimar - 2. Kammer - auf die mündliche

Verhandlung vom 13.06.2016 durch

dem Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Schleifbr.,

dem Richter am Verwaltungsgericht Tüschner,

der Richterin am Verwaltungsgericht Alkenen,

dem ehrenamtlichen Richter Seyforth,

und der ehrenamtliche Richterin Friedrich

für Recht oberamt:

1. Die Klage wird abgewiesen. ✓

2. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. ✓

[Z. Vorl. Vollstreckbesk.: B. Cassen]

Fehlmittel: Beitrag auf Zahlung der Befragung, 11.12.2011. V. 10

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Feststellung der Rechtmäßigkeit einer
mithinweise aufgehobenen Entscheidung des Jagdschweins samt
Erteilung einer Sperre für die Jagd.

Der Kläger ist Pächter eines Eigenjagdbezirks in Illmenau und dort
zum Jagdschein berechtigt. Ihm wurde ein Jagdschein für den Zeitraum
vom 01.09.2015 bis zum 31.08.2016 durch den ISchlagstein erteilt.

Am 12.10.2015 fand im angrenzenden Jagdbezirk eine
Drückjagd unter Einsatz von Stöberhunden statt. Hierüber wurde

der Kläger bereits am 10.10.2015 vom Forstamt Frauenwald, die
die Jagd veranstaltet, informiert. Dabei wurde insbesondere
auf die telefonische Erreichbarkeit des Forstamts während der Jagd
und auf mögliche Überjagden durch Hunde hingewiesen. Am 15.10.

2015 fand ein entsprechendes Vorgespräch mit dem zuständigen
Revierförster statt, wobei der Kläger auf die Beachtung seines Jagdscheins hinwies.

Kurz nach Beginn der Drückjagd bemerkte der Kläger einen
bestimmten Hund, der links einseitig im kleinzarten Jagd-
revier linksbrennende. Der Hund war ca. 200m vom nächsten
bekanntem Gebäude entfernt und ein regelmäßiger Hundeführer
war nicht sichtbar. Bei dem Hund handelte es sich
um einen Stöberhund der Drückjagd von der Rasse Deutsche
Wachtel, der ein breites (5cm) leuchtend orange gefärbtes Hals-
band trug. Bei der Rasse Deutsche Wachtel handelt es sich um
einen typischen Jagdhund.

Der Kläger schoss den Hund, ohne vorher gezielt auf ihn einge-
zuweisen, mit einem Schrotschuss aus dem (ursprüngl. "Jagd") oder
"mix!".

In der Folgezeit wurde über ihn unter Nutzung seines Namens
in einer bekannten Jagdzeitung berichtet und er erhielt die -

wählende Beschriften.

Am 24.09.2014 wurde der Kläger wegen der Täthung eines Wild-
hirsches ohne vernünftigen Grund in Täthungsbekanntmachung
bezug zu einer Geldstrafe rechtskräftig verurteilt.

In einer persönlichen Anhörung durch den Schlichter gab der Kläger
am 24.11.2015 an, den Hund des Gründers des Jagdschutzes
abgepfändert zu haben.

Mit Bescheid vom 06.12.2015 erklärte der Richter den Jagdschein des Klä-
gers für ungültig und zog diesen ein, forderte zur Rückgabe innerhalb von vier Wochen
abhandelt auf und stellte eine Sperrfrist von ³ Jahren fest, dass der Kläger
mit keinem weiteren Hund oder zumindest beschaffen
Anwender von Waffe und Munition jagdberechtigt als unzu-
verlässig eingestuft sei. Die Täthung des Hundes sei nicht nach

142 im 2. Tagg gerechtfertigt gewesen, da diese Hundart nicht für Jagdhunde gelte, der erlassene Hund aber durch die Haltung und die Rasse als Jagdhund erkennbar gewesen sei.

Der Bescheid wurde am 11. 17. 2015 zugestellt.

Der Kläger hat am 11. 01. 2016 Klage erhoben, zurück mit dem Antrag der Aufhebung des Bescheids.

Der Kläger behauptet, er habe den Hund nicht der Nachbarsjagd zugeordnet und beachte in der Vergangenheit nicht, welche Hundegattung.

Er ist der Ansicht, er sei zum Abschluss zum effektiven Jagdschutz verpflichtet gewesen. Ein Anruf oder Kopfschütteln hätte ausgereicht. Der Hundes nicht zum Erfolg geführt. Jedenfalls läge eine unzulässige Doppelstrafung an, da der Straf-

urteil vor, insbesondere hinsichtlich der Sperrfrist.

Nachdem der Beklagte den Streit in der mündlichen Verhandlung aufgegeben hat, beantragt der Kläger nunmehr,

festzustellen, dass die Testierd vom 06.12.2015 rechts-
wichtig war. ✓

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen. ✓

Ergänzend zum Ausgangsbescheidtrag der Beklagte insbesondere
vor, bei der Beweissung der Sperrfrist habe dem Kläger ein
deutlicher Wunschnachweis ^{zu} gestellt werden müssen.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat keinen Erfolg. Sie ist nicht zulässig, jedoch un-
begründet. ✓

I.

Die Klage ist zulässig.

Der Verwaltungsrechtsweg ist nach § 40 Abs. 1 Nr. 10 eröffnet. Insbesondere handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit, da die Streitgegenstände den Normen der §§ 111, 12 Abs. 1 i. V. m. § 10 öffentlich-rechtlich sind aufgrund der einseitigen Verpflichtung und Verpflichtung des Staates (verm. Selbstbehauptung). ✓

Die Klageänderung des Klägers zu einem Feststellungsantrag war jedenfalls nach § 91 Abs. 2 i. V. m. § 10 zulässig aufgrund der Einwirkung der Beklagten mit ihrer ungelassenen Einlassung auf die geänderte Klage im Forum der Klageabweisungsverurteilung.

Die geänderte Klage ist entsprechend des Rechtschutzbegriffes (vgl. § 128 i. V. m. § 10) als Fortsetzungsfeststellungsantrag nach § 111 Abs. 1

Vnj 0 Hauptk. Dies ist immer dann der Fall, wenn sich der mit einer Rehabilitationsklage angegriffene Verwaltungsakt nach Rechtsbehelfsgegenstand erledigt hat. So lag der Fall hier.

In dem Bescheid des Beklagten vom 01.12.2015 handelt es sich um drei miteinander verbundene Verwaltungsakte nach 135 S. 1 VwVfG (Entscheidung / Ungültigserklärung, Aufforderung der Rückgabe, Festsetzung Sperrfrist), die nach Rechtsbehelfsgegenstand am 11.01.2016 (1901 Vnj 0) nicht durch Rücknahme erledigt haben (1411 VwVfG). Gegen diese hatte der Kläger ursprünglich Rehabilitationsklage (1421 Vnj 0) erhoben.

Es besteht ein berechtigtes Interesse des Klägers an der Feststellung der Rechtsmichtigkeit des Bescheides, da er weiterhin fortbesteht und durch die öffentliche Zustellung und die Schwebfrist in seinem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 I, 1195) beeinträchtigt und signifikant wird, woraus sich der Beklagte nach Rehabilitations

Ergebnis. ✓

Nachwardkläger für die ursprüngliche Aufrechnungsanlage Klagebefehl (142 II VnJO), der es geltend machen konnte, als Adressat eines bestehenden Bescheides in seinem subjektiv-offenkundigen Kalender (Art. 2 I GG) verbleibt zu sein. ✓

Die ursprüngliche Aufrechnungsanlage war auch nicht verpflichtet. Dies ist nach 174 II 2 VnJO bei fehlender Notwendigkeit des Vorverfahrens (168 II 2 VnJO i. V. m. 186 Th. AG VnJO) bei Klageerhebung innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe des Verwaltungsaktes der Fall. Hier lag die Bekanntgabe in der Zustellung per Postzustellungsbescheid am 11.

Vorverfahren
aufbescheid

12. 7. 2015 (141 II VnVfG i. V. m. 156 VnZG), sodass die Frist mit Ablauf des 11. 01. 2016 endete (152 II VnJO i. V. m. 1122 II ZPO, 188 II Abs. 1 S. 1 GG) was nach der Klageerhebung am selbigen Tag lag.

II.

Die Klage ist jedoch unbegründet. Die angegriffenen Verwaltungsakte waren nicht rechtskräftig und verletzten den Kläger nicht in seinen Rechten.

Die Ungültigklärung und Abschaffung des Jagdschares war rechtskräftig.

Die notwendige Ermächtigungsnachweise lag im 185. 15 JagdG.

Die formellen Voraussetzungen waren eingehalten, insbesondere wurde der Kläger angehört (128 II VwVfG) und der Verwaltungsakt begründet (133 I 1 VwVfG).

Nach die materiellen Voraussetzungen waren gegeben.

Der Tatbestand des 185. 15 JagdG ist nur dann erfüllt, wenn Tatsachen, die die Umsetzung des Jagdschares begründen, fest nach GbE:

lung des Jagdscheins einbringen, so auch hier.

Dem Kläger werde ein Jagdschein für den Zeitraum vom 01.08. 2015 bis zum 31.08. 2016 erteilt.

Kuh und zwei der übrigen Tatsachen vorgebracht, die die Vertragung des Jagdscheins begründen. Dies ist immer dann der Fall, wenn diese Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die erforderliche

Zuverlässigkeit nicht besitzen (§ 17 Abs. 2 JagdG). Dies ist wiederum

der Fall wenn die Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie trügerisch

oder aus anderen Umständen oder beiläufig verwendet werden

(§ 17 Abs. 1 JagdG). Dieser Schluss ist genau dann, der Behörde

steht in soweit bei in Grenzen zu. Die unbestimmten Rechtsbegriffe sind gerichtlich voll überprüft (Art. 19 III GG).

Zwar sind von dem in soweit materiell Beweisbelasteten Bereich

keine Tatsachen dargelegt worden, die eine Annahme einer unrichtigen

lichen Verwendung rechtfertigen würde. Dies selbst bei bewusster Aus-
weitung der Möglichkeit nach 1425 n. Z. Tätigkeit zu anderen Zwecken
als dem Jagdschutz voraus, wofür jedoch in der Begründung des Be-
schlusses keine Anhaltspunkte gegeben sind.

Jedoch rechtfertigt bereits der unstreitige Sachverhalt die Annahme,
dass der Kläger beschlagnahmte Waffen und Munition verwendet. Dies
ist nur dann der Fall, wenn eine besonders grobe Aufsicht-
lassung der im Verbot erforderlichen Sorgfalt bei der Verwendung von
Waffen und Munition vorliegt. So lag der Fall hier.

Beim Umgang von Waffen und Munition gilt ein hoher Sorgfaltsmaß-
stab aufgrund der besonderen Gefährlichkeit. Gegen diesen Maß-
stab verstoßt das vom Kläger angegebene Schießen aus dem Lu-
pels „Jehly oder wie!“. Es besteht im Schusswaffenbereich viel-
mehr sorgfältiger Vorkehrungen vor dem Schuss. Dass andere Einwirkung
auf den Hund nicht möglich war, kann nicht zum einen Schuss gerechnet werden.

Dabei kann dem Kläger nicht entgehen, dass nach 192 I Nr. 27b JStG
die Möglichkeit für den Kläger als Jagdschutzberechtigten besteht,
seit
wilde Tiere abzuschießen. Die Voraussetzungen hierfür liegen
unstreitig nicht vor, da es sich bei dem abgeschossenen Hund
um einen Jagdhund handelte, der durch den Bestand als solches be-
trübt war und nicht aus Anlass des Drückjagds (Drückjagd) seiner Ein-
wirkung entzogen hat (192 I Nr. 28, 37b JStG).

Nach hätte dies der Kläger, wenn er nicht beabsichtigt gehandelt
hat, abzuwenden vermögen. Dies begründet sich in dem Umstand,
dass er vorher auf die mögliche Überjagung hingewiesen wurde,
sich die Hundevaste als Jagdhund darstellt, er die Verantwort-
lichkeit der Drückjagd hätte vermeiden können und er selbst nach
eigenem Vortrag nur aus einem Impuls handelte. Jedem auch
unempfindlich für die Jagd müsste sich bei der Jagdhundeigen-
schaft aufzuringen.

Dabei konnte das Gericht die Behauptung des Klägers offenlassen, er habe den Besamenshang zur Dürdjagd nicht abrennt und vorher keinen weiteren Hund gehabt, da dies nicht beweisbar ist. Selbst soweit man dies annehmen würde, hätte er wegen nichts der behaupteten Umstände beklagt werden können.

Wer aber vor Gericht entgegenstehende Umstände und die Prognoseentscheidung zulässt, dass der Kläger die Waffen und Munition auch beklagt werden kann.

Die Norm des 185. 15. JgdG räumt auf Rechtsplagen keine Beweisen ein, soweit - wie hier - im Fall des 172. 15. JgdG vorliegt.

Die Fristsetzung der Abgabe der Jagdsteuer bezeugt keine Bedenken (15. 12. 1908).

Nach der Verordnung über Sperrpost war relativität.

Die naturwissenschaftliche Grundlegungsgesamtheit lag nach dem 1885. I § 15 folgt.

Nach hier waren die formalen Voraussetzungen gegeben.

Nach die materiellen Voraussetzungen lagen vor. Der Fallbestand des 18

§. I § 15 folgt lag durch die relative Entscheidung (1885. I § 15 folgt)

vor.

Nach ist auf Rechtsfolgenbezug die von dem Beklagten vorgenommenen

Erwerbsunterstützung („hau“) ohne Föhr (1885. I § 15 folgt). Die Be-

läufe hat sein Erwerbs, insbesondere sein Anwaltsvermögen, hin-

sichtlich der Maßnahme, angeht.

Nach lag keine Gebrauchsmache von Erwerbs, in dem dem Zweck

der Bewältigung nicht entgeltlichweise vor. Dabei liegt in der

(1114/26, 0)
Ergebnis der Gesetzesänderungen als einen "Warnschuss" zu
eine präventive Formulierung, jedoch noch keine willkürliche
Scheidung im Sinne eines Beweiserfolgsgebrauchs.

Weiterhin werden auch nicht die Grenzen des Beweises über-
schritten, die Maßnahme war nicht unverhältnissmäßig.

Eine Unverhältnissmäßigkeit ergibt sich entgegen der bisherigen
Ansicht nicht bereits aufgrund darreichtlicher Strafbarkeit

Verbot der Doppelbestrafung (Art. 11. 105 III
99). Bei der Bestrafung des Jagdscheiters und ausdifferenziert Straf-

maß behandelt es sich bereits nicht um eine Strafe (andere Bestrafung
des Fährtenlaufers, 169 StGB), sondern um eine Maßnahme des Jagd-

fahrenabwehrens, da die mit der Unzulässigkeitsbestrafung zu-
sammenhängende Gefahr für eine bestimmte Zeit vom Jagdscheiter

abgehalten werden soll und auch demnach sonstige Präventiv-

in einem Entscheidungsvorgang voraussetzen werden sollen. **Autobus:**
dem spricht gegen den klägerischen Gedankenstand, dass der besag-
te gerade die Entscheidung getroffen hat an anderer Stelle (142 II
1 II JugG), dass keine jügendrechtliche Sperrfrist aus dem Straf-
urteil anknüpfen kann.

Die gewählte Sperrfrist ist vom Umfang nicht außer Verhältnis
zu den jügendlichen Interessen des Klägers. **Sixt'sche Besondere**
am unteren Ende des für den vergleichbaren Fall des 142 II 1 II JugG
vorgesehenen Rahmens.

111

Die Kartenentscheidung beruht auf 142 II 1 II JugG.

[Vorl. Vollstreckbarkeit: **Glückselig**]

[Lehrbuch: 111]

[Strafgesetzbuch]

Abrechnung

Es kann ein entsprechendes, den Rechtsstreit beendendes Urteil gegeben:

Tener

Das Verfahren wird eingestellt

1. Es wird ^{unten} festgestellt, dass sich die Klage erledigt hat.

2. Der Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte darf die Vollstreckung abwe-

hren gegen Sicherheitsleistung von 110% der auf Grund des Urteils vollstreckenden

Summe zu leisten, wenn nicht der Kläger gegen Sicherheitsleistung in Höhe

von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat Erfolg. Sie ist zulässig und begründet.

I.

Die Klage ist zulässig.

Die ausreichende Glaubhaftmachung des Klägers ist als stets gegeben anzunehmen.

Änderung (1152 S. 1 Nr. 10 i. V. m. 1764 Nr. 1 Z 10) in die Feststellung
der Beschäftigung der Klage auszugehen. Insbesondere liegen keine
der Glaubhaftigkeit im Termin widert die Voraussetzungen des 1102 II Z 10
vor.

Das notwendige Feststellungsinteresse liegt in der Kosten bei der Klage
(145 II Nr. 10).

II.

Die Klage ist auch begründet, da sich die Klage mit der Beschwerde
des Besenders (145 II Nr. 10) deckt.

Weitergehende Anforderungen an die Begründungsbeschreibung, insbe-
sondere die ursprüngliche Zulässigkeit und Begründetheit der Klage,

sind nicht zu stellen. Der Besender ist insoweit nicht schuld-
amäßig, da er auch für ^{den Rechtsstreit} bereit hätte zu sein können, wenn

die Kostenentscheidung nach 116 ZII 1 VujO und Berücksichtigung des
Sach- und Streitstands hierbei zu führen.

Auch ist hierin besonderes Interesse des Beklagten an einer Feststellung
hinsichtlich der ursprünglichen Klage aus dem 1113 I 4 VujO besteht,
da hierin die verschiedenen Fallgruppen (Rehabilitations, Präju-
diz, Wiederholungsgefahr, langfristige Verletzung) für den Beklag-
ten hier einschlägig ist.

iii.

Die Nebenentscheidungen folgen aus 1154 I, 167 S. 1 VujO i. V. m.

11908 N. 11, 203 S. 2, 211 ZPO.

[Anschluss]

Berufsmittel

Kohlenstoff, Eisen und Luftbestand sind gegeben.

Glucose gilt auch für die Prüfung der
Zulässigkeit der Menge sowie für die
Prüfung der materiellen Rechtmäßigkeit

Sie können auch die Frage der Doppel-
beschaffung eingehen können. → BP. 17!

In der Abwanderung ist der Mann nicht
völlig frei

HP (voll befristet)

fi